



Baden-Württemberg

LANDESREGULIERUNGSBEHÖRDE
BEIM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Festlegung der Landesregulierungsbehörde vom 24.09.2020 in Sachen der
Albwerk GmbH & Co. KG, 73312 Geislingen
– Netzbetreiberin (NB) –

Für die NB wird gemäß § 21a EnWG i. V. m. § 26 Abs. 2 ARegV – jeweils in den zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Fassungen - folgende Festlegung getroffen:

Die Erlösobergrenzen (netto)¹ aus dem Betrieb des Stromnetzes der NB werden für das Stromnetz in den Gemeinden Häringen, Pfundhardt, Herzogenau und Hepsisau aufgrund einer teilweisen Netzübernahme für die Jahre 2015 bis 2018 gegenüber dem Bescheid vom 13.05.2016 (Az. 4-4455.4-4/52) um folgende Beträge reduziert:

2015	64.000 €
2016	64.000 €
2017	63.170 €
2018	63.170 €

Stuttgart, den 24.09.2020

Az. 4-4455.4-4/52

¹Die Landesregulierungsbehörde weist darauf hin, dass sich im Verlauf der Regulierungsperiode nach den rechtlichen Vorgaben Anpassungen und folglich Veränderungen dieser Erlösobergrenzen ergeben können.